V e r o r d n u n g
über die Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen für das Gebiet des Landkreises Cuxhaven vom 30. Oktober 1996

Aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen vom 10. Januar 1953 (Nds. GVBl. S. 2), geändert durch Art. 61 des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237), Art. I Nr. 15 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) sowie des § 51 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82), hat der Kreisausschuss des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 30. Oktober 1996 folgende Verordnung über die Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen für das Gebiet des Landkreises Cuxhaven erlassen:

§ 1

(1) Der Genehmigung des Landkreises bedarf, wer Bienenvölker

a) in das Gebiet des Landkreises Cuxhaven verbringt und sie zur Nutzung von vorübergehenden Trachten oder

b) innerhalb des Schutzbereiches für die Landbelegstelle Neuenhof, Gemeinde Balje (Landkreis Stade), im Gebiet des Landkreises Cuxhaven

aufstellen will.

(2) Als Schutzbezirk der Reinzuchtbelegstelle Neuenhof, Gemeinde Balje (Landkreis Stade), Standort: Sommerdeich, Hörner Außendeich, wird für den Bereich des Gebietes des Landkreises Cuxhaven ein Umkreis von ca. 7 km Halbmesser festgelegt.

Der Schutzbezirk verläuft auf dem Gebiet des Landkreises Cuxhaven von der Kreisgrenze zum Landkreis Stade, beginnend an der Krummendeicher Wettern, Standort Neuenschleuse, entlang der Dowen Oste bis zur Oste, an dieser am Cuxhavener Ufer entlang bis zur Ostebrücke, hier weiter an der B 73 entlang bis zum Ortsausgang Neuhaus, dann weiter über Neuhäuserfelde ca. 500 m parallel zum Ostedeich und dann den Elbdeich querend in den Außendeichsbereich bis zur Ostemündung in Höhe Osteriff.

Die genaue Bezeichnung des Schutzbezirkes ergibt sich im einzelnen aus der eingetragenen Sternchenlinie in dem als Bestandteil dieser Verordnung beigefügten Ausschnitt der zusammengefügten topographischen Karten i. M. 1 : 25.000, Blatt 2120 und Blatt 2220.

§ 2

(1) Wer entgegen § 1 dieser Verordnung Bienenvölker ohne die vorher einzuholende Genehmigung aufstellt, handelt gemäß § 4 des Gesetzes zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM (Eintausend Deutsche Mark) geahndet werden.

(3) Neben der Geldbuße kann die kostenpflichtige Entfernung der ohne Genehmigung aufgestellten Bienenvölker verfügt werden.

§ 3

Die Erteilung der Wandergenehmigung ist gebührenpflichtig.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidenten vom 08. April 1953 für den Bereich des Landkreises Cuxhaven außer Kraft.

Cuxhaven, 30. Oktober 1996

Landkreis Cuxhaven

Döscher	L. S.	Dr. Höppner
Landrat		Oberkreisdirektor